

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1988/6/14 B751/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.06.1988

## **Index**

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

## **Norm**

StGG Art5

MRK Art8

Tir GVG 1983 §4 Abs2

Tir GVG 1983 §4 Abs2 litb

## **Leitsatz**

Versagung der Zustimmung zum Rechtserwerb - kein dauernder Wohnbedarf des Erstehers; keine denkmögliche Anwendung

## **Rechtssatz**

Die Beschwerdeausführungen lassen nicht erkennen, wieso durch den angefochtenen Bescheid (Versagung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung gemäß §4 Abs2 litb Tir. GVG 1983) in das durch Art8 MRK verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Privat- und Familienleben eingegriffen werde.

Keine Bedenken gegen §4 Abs2 im allgemeinen und gegen §4 Abs2 litb im besonderen.

Es ist den Beschwerdeführern beizupflichten, daß das Tatbestandserfordernis des §4 Abs2 litb Tir. GVG 1983, daß ein "Wohnobjekt nicht der Befriedigung eines dauernden Wohnbedarfes dienen soll", vom Wortlaut her nicht ausdrücklich auf die Wohnbedürfnisse eines Erstehers abgestellt ist. Der belangten Behörde ist jedoch zuzustehen, daß - vor allem bei einer vom Grundtatbestand abgehobenen Betrachtung - die Auslegung der litb leg. cit. dahin, es müsse sich um einen dauernden Wohnbedarf des Erstehers handeln, nicht denkmöglich ist. Da keine der beiden möglichen Auslegungen den in Rede stehenden Untersagungstatbestand mit Verfassungswidrigkeit belastet, ist es nicht Aufgabe des Verfassungsgerichtshofes, einer der beiden Auslegungsvarianten den Vorzug zu geben.

Keine denkmögliche Versagung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung des Rechtserwerbs durch einen Ausländer aufgrund der Annahme mangelnden Wohnbedarfs des Erwerbers iSd §4 Abs2 litb Tir. GVG 1983.

## **Entscheidungstexte**

- B 751/87

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 14.06.1988 B 751/87

## **Schlagworte**

Ausländergrunderwerb

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1988:B751.1987

## **Dokumentnummer**

JFR\_10119386\_87B00751\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)